



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 28/2025**  
**vom 20. Februar 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8206**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 2. April 2024, dessen Ausfertigung am 23. April 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass der Strafrichter dazu verpflichtet wird, jedem einzelnen Angeklagten, der ein und derselben Straftat für schuldig befunden und deswegen gesamtschuldnerisch zur zivilrechtlichen Entschädigung verurteilt wird, eine getrennte Verfahrensentzündung zu Gunsten der Zivilpartei aufzuerlegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine gesamtschuldnerische Verurteilung derselben Angeklagten zur Zahlung einer einzigen Verfahrensentzündung vom Zivilrichter, der vom Opfer der Straftat mit demselben Antrag auf Entschädigung befasst wurde, ausgesprochen werden müsste? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches.

B.2. Die Verfahrensentzündung ist eine « Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten », nachstehend: Gesetz vom 21. April 2007).

B.3.1. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches ist eine der Gesetzesbestimmungen, die den Ablauf des Verfahrens vor den Polizeigerichten regeln.

Dieser Artikel 162*bis*, der in dieses Gesetzbuch durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 eingefügt und zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts » abgeändert wurde, bestimmt:

« Durch jedes auf Verurteilung lautende Urteil gegen den Angeklagten und die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen werden diese in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahrensentzündung zu Gunsten der Zivilpartei verurteilt.

Die Zivilpartei, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat oder die sich einer direkten Ladung einer anderen Zivilpartei mit einer getrennten Klage angeschlossen hat oder die in Ermangelung einer von der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten oder dem zivilrechtlich Haftenden eingereichten Beschwerde Berufung eingelegt hat und in der Sache unterliegt, kann in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entzündung zu Gunsten des Angeklagten und zu Gunsten des zivilrechtlich Haftenden verurteilt werden. Die Entzündung wird durch das Urteil bestimmt ».

B.3.2. Artikel 194 des Strafprozessgesetzbuches ist eine der Gesetzesbestimmungen, die den Ablauf des Verfahrens vor den Korrekionalgerichten regeln.

Seit seiner Abänderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2007 bestimmt dieser Artikel 194, dass « über die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung gemäß Artikel 162*bis* » befunden wird.

B.3.3. Artikel 211 des Strafprozessgesetzbuches, der Bestandteil der Bestimmungen ist, die die Berufung gegen Korrekionalgerichtsurteile regeln, sieht seit seiner Abänderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. April 2007 vor, dass die « Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über [...] die Verurteilung in die [...] in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung [...] ebenfalls für die in der Berufung erlassenen Urteile [gelten] ».

B.3.4. Als er den Grundsatz der Verfahrensentzündung auf Streitsachen vor den Strafgerichten ausgedehnt hat, verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Rechtsuchenden gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie die Ersetzung eines Schadens bei einem Zivilgericht oder bei einem Strafgericht verlangen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 5).

B.4. Der Gerichtshof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu äußern, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung die Strafgerichte verpflichtet, jeden einzelnen Angeklagten von Amts wegen zu einer getrennten Verfahrensentzündung zu Gunsten der Zivilpartei zu verurteilen, wenn mehrere Angeklagte gegenüber Letzterer unterliegen, und zwar auch dann, wenn die Angeklagten gesamtschuldnerisch für die Entschädigung desselben Schadens haften. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.5.1. Artikel 50 Absatz 1 des Strafgesetzbuches bestimmt, dass « alle wegen einer selben Straftat verurteilten Personen [...] gesamtschuldnerisch für die Rückgaben und den Schadenersatz [haften] ».

B.5.2. Aufgrund von Artikel 1020 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches wird die Verurteilung in die Verfahrenskosten « gesamtschuldnerisch verkündet, wenn die Hauptverurteilung selbst die Gesamtschuldnerschaft mit sich bringt ». Aufgrund von Artikel 1018 Absatz 1 Nr. 6 desselben Gesetzbuches umfassen die Verfahrenskosten die Verfahrensentzündung.

B.5.3. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, dass ein Zivilgericht, das mit einer Klage auf Ersetzung eines Schadens befasst ist, der aus derselben, von mehreren Angeklagten begangenen Straftat resultiert, diese gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verurteilen muss (Artikel 50 Absatz 1 des Strafgesetzbuches). Da diese Hauptverurteilung zum Schadenersatz gesamtschuldnerisch ausgesprochen wird, muss die Verurteilung in die Verfahrenskosten und somit in die Verfahrensentzündung ebenfalls gesamtschuldnerisch erfolgen (Artikel 1020 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7. Der Umstand, dass ein Angeklagter, unabhängig davon, ob er allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen Angeklagten zu einer zivilrechtlichen Entzündung verurteilt wird, der Zivilpartei die gesamte Verfahrensentzündung schuldet, führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren. Artikel 1022 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erlaubt es nämlich dem Richter, auf Antrag einer der Parteien die Verfahrensentzündung auf den vom König festgelegten Mindestbetrag herabzusetzen, wobei der Richter unter anderem die Komplexität der Sache und die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage berücksichtigen muss.

B.8. Dahin ausgelegt, dass er die Strafgerichte verpflichtet, jedem einzelnen Angeklagten, der ein und derselben Straftat für schuldig befunden und deswegen gesamtschuldnerisch zur zivilrechtlichen Entzündung verurteilt wird, eine getrennte Verfahrensentzündung zu Gunsten der Zivilpartei aufzuerlegen, ist Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Dahin ausgelegt, dass er die Strafgerichte verpflichtet, jedem einzelnen Angeklagten, der ein und derselben Straftat für schuldig befunden und deswegen gesamtschuldnerisch zur zivilrechtlichen Entschädigung verurteilt wird, eine getrennte Verfahrensentzündung zu Gunsten der Zivilpartei aufzuerlegen, verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul